

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen

## Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

*Dem nachstehenden Beitrag liegt das Referat zugrunde, das Oberrichter Dr. Schlegel auf der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts am 3. Oktober 1973 gehalten hat.*  
D. Red.

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 (NJ-Beilage 6/73) geht von dem Grundgedanken aus, daß das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln das feste ökonomische Fundament unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist und die sozialökonomische Gleichheit aller Werktätigen sichert. Das verpflichtet alle Bürger zum sorgsamem Umgang, zur ständigen Mehrung und zum Schutz des sozialistischen Eigentums.

Die Konsequenz aus diesem Grundgedanken wird im Bericht des Zentralkomitees der SED an den VIII. Parteitag mit der Feststellung deutlich gemacht, daß Angriffe gegen das sozialistische Eigentum konsequent geahndet werden.<sup>1/</sup> Uneingeschränkt gilt der Grundsatz, daß Volkseigentum unantastbar ist. Seine stetig wachsende Bedeutung für die Lösung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe ist daher mit Sorglosigkeit, Schluderei, mangelhafter Kontrolle und Abrechnung unvereinbar. Der Schädigung des sozialistischen Eigentums in Form von kriminellen Handlungen müssen daher die Gerichte mit einer differenzierten Rechtsprechung begegnen; sie müssen vor allem die erforderlichen strafrechtlichen Maßnahmen in ihren vielfältigen Methoden differenziert und konsequent anwenden.

Der Anteil der Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums an der Gesamtkriminalität ist nicht unbedeutend. Er ist seit längerer Zeit konstant; zugenommen haben Straftaten mit sehr erheblichen Schäden und solche, die mit besonderer Raffinesse begangen worden sind.

Unter Beachtung dieser Erscheinung haben sowohl das Oberste Gericht als auch die Bezirksgerichte der Entwicklung dieser Kriminalität zunehmend mehr Beachtung geschenkt und in einer Reihe von Entscheidungen zur Rechtsanwendung und zur Strafzumessung bei Eigentumsstraftaten Stellung genommen. Dadurch hat sich die Rechtsprechung weiter verbessert. Gleichwohl gibt es noch verschiedene Mängel, die ihre Ursache in ideologisch-fachlichen Unklarheiten haben. Mängel treten insbesondere auf

- bei der Gestaltung einer differenzierten Strafzumessung,
- bei der Einschätzung und Bewertung der Schwere der Angriffe auf sozialistisches Eigentum,
- bei der Beurteilung von wiederholt begangenen Straftaten.

Zur Überwindung dieser Mängel soll der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 beitragen, der auf der Grundlage von Hinweisen der Partei- und Staatsführung die Erfahrungen der Rechtsprechung verallgemeinert.

### Zur Bewertung von Angriffen gegen das sozialistische Eigentum

Eine wichtige Orientierung geht dahin, die Strafzumessungspraxis mit einer höheren gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens und einer differenzierten und zügigen staatlichen Reaktion zu verbinden. Richtig handeln die Gerichte, die die vielfältigen, differenzierten Möglichkeiten des Rechts auf der Grundlage der Tatschwere des jeweiligen Delikts anwenden und die Bestimmungen über Rückfallstraftaten und über Kontrollmaßnahmen gegen wiederholt Straffällige voll ausschöpfen. Höhere Wirksamkeit der Rechtsprechung erfordert also

- die differenzierte Anwendung von Strafart und Strafmaß,
- die konzentrierte Durchführung des Strafverfahrens bei gleichzeitiger Sicherung einer exakten, tatbezogenen Aufklärung der erforderlichen Fakten für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und für die Strafzumessung,
- die schnelle Information der Werktätigen und der Leiter von Kollektiven über die Straftat und das Ergebnis des Strafverfahrens und
- die Einleitung erforderlicher Maßnahmen, um gesellschaftliche Aktivitäten zur Verhütung weiterer Kriminalität zu entwickeln und um die Kontrolle und Erziehung der Verurteilten zu sichern.

Eine höhere Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren kann grundsätzlich nur dann erreicht werden, wenn alle diese Gesichtspunkte beachtet werden. In Übereinstimmung mit den anderen zentralen Justizorganen ist festzustellen, daß die höhere Wirksamkeit keineswegs allein oder vorrangig durch generell höhere Strafen oder schwerere Strafarten erzielt wird. Deshalb sind

<sup>1/</sup> Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees' an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.